

BESCHLUSS DER ALPENKONFERENZ ZUM STÄNDIGEN SEKRETARIAT DES ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ DER ALPEN (ALPENKONVENTION)

Im Bewusstsein der Bedeutung, die der Umsetzung und Fortentwicklung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle zukommt;

Überzeugt von der wichtigen Rolle, die dem Ständigen Sekretariat dabei zukommen wird;

Unter Bezugnahme auf Artikel 9 der Alpenkonvention und auf die von der VI Alpenkonferenz mit Beschluss 7A entschiedenen Einrichtung des Ständigen Sekretariats;

trifft die VII Alpenkonferenz folgenden Beschluss:

A. Sitz des Ständigen Sekretariats

Die Alpenkonferenz beschließt, den Sitz des Sekretariats der Alpenkonvention in Innsbruck mit der Außenstelle in Bozen zu einrichten.

Die Aufgaben sind wie folgt aufgeteilt:

In Innsbruck werden folgende Agenden wahrgenommen:

Sitz des Generalsekretärs und der politischen und administrativen Funktionen des Sekretariats, insbesondere

- die Vertretung des Sekretariats nach außen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die politische und fachliche Unterstützung des Vorsitzes

In Bozen werden folgende Agenden wahrgenommen:

- Technisch-operative Funktion, insbesondere das Alpenbeobachtungs- und Informationssystem (ABIS)

- Koordination der Alpenforschung (u. a. mit Bozen, Grenoble, Innsbruck, Lugano und München)
- Übersetzungsaufgaben

Der stellvertretende Generalsekretär übernimmt eine besondere Verantwortung für den Standort Bozen.

Die Aktivitäten in Bozen werden teilweise durch finanzielle Zuwendungen der italienischen Regierung und durch die europäische Akademie in Bozen gewährleistet.

B. Aufgaben

1. Das Ständige Sekretariat unterstützt die Arbeit der im Rahmen der Alpenkonvention eingerichteten Organe.
2. Dem Ständigen Sekretariat obliegen gemäss der in Anlage I enthaltenen Satzung folgende hauptsächliche Aufgabenbereiche:
 - a) Fachliche, logistische und administrative Unterstützung der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle;
 - b) Koordination der Forschungsaktivitäten, Beobachtung und Information in Bezug auf die Alpen;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Administrative Tätigkeiten und Archivierung.

a. Vorschlagsrecht

Das Ständige Sekretariat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Ständigen Ausschuss Vorschläge hinsichtlich aller Fragen zur Alpenkonvention und ihrer Protokolle unterbreiten.

D. Ernennung des/der Generalsekretärs/in, des/der Vize-Generalsekretärs/in und des/der Generalsekretärs/in a.i.

1. Leiter des Ständigen Sekretariats ist der/die GeneralsekretärIn.
2. Der/die GeneralsekretärIn und der/die Vize-GeneralsekretärIn werden gemäss dem in Anlage II enthaltenen Verfahren ernannt.

3. Als Generalsekretär a. i. wird Noel Lebel ernannt; er bleibt bis zur VIII Alpenkonferenz im Amt.
4. In diesem Zusammenhang einigen sich die Minister auf eine Entscheidung gemäß den Vorgaben im Anhang IV.

E. Privilegien und Immunitäten

1. Der/die GeneralsekretärIn ist beauftragt, im Namen des Ständigen Sekretariats ein Sitzabkommen mit dem Sitzstaat des Ständigen Sekretariats zu verhandeln und nach Genehmigung durch die Alpenkonferenz abzuschliessen.
2. Der Ständige Ausschuss wird beauftragt einen Vorschlag hinsichtlich der Privilegien und Immunitäten zu entwerfen, die dem Ständigen Sekretariat, dem/der GeneralsekretärIn, dem/der Vize-GeneralsekretärIn und dem Personal des Sekretariats in den Vertragsstaaten der Alpenkonvention ausserhalb des Sitzstaats eingeräumt werden.

F. Finanzierung

Die Finanzierung des Ständigen Sekretariats erfolgt gemäss den in Anlage III enthaltenen Bestimmungen.

G. Schlussbestimmungen

1. Die interne Organisation und die Aufgaben des Ständigen Sekretariats werden durch die in Anlage I enthaltene Satzung geregelt.
2. Die den/die GeneralsekretärIn betreffenden Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses gelten mutatis mutandis für den/die GeneralsekretärIn a. i.
3. Die Anlagen I, II und III sind Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

ANLAGE I

SATZUNG DES STÄNDIGEN SEKRETARIATS

Artikel 1

Aufgabenbereiche des Ständigen Sekretariats

1. Das Ständige Sekretariat übt die Tätigkeiten gemäß Abschnitt B dieses Beschlusses und gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.

2. Das Ständige Sekretariat unterstützt die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle fachlich, logistisch und administrativ. Dabei nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Weiterleitung der von den Vertragsparteien abgefassten Berichte zur Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle an den zuständigen Ausschuss für die Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle;
 - b. Unterstützung des zuständigen Ausschusses für die Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle bei der Abfassung seiner Berichte.

3. Dem Ständigen Sekretariat obliegt die Koordination der Forschungsaktivitäten sowie der Beobachtung und Information in bezug auf die Alpen. Dabei nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Zentrale Koordinationsstelle für das Alpenbeobachtungs- und Informationssystem (ABIS);
 - b) Begleitung der Durchführung von Studien und Forschungsaufträgen, die von der Alpenkonferenz und vom Ständigen Ausschuss beschlossen worden sind;
 - c) Harmonisierung der Forschungs- und Beobachtungsaktivitäten und der entsprechenden Datenermittlung;

d) Koordinierung mit anderen einschlägigen internationalen Einrichtungen.

4. Das Ständige Sekretariat ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit. Dabei nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Betreuung der Webseiten der Alpenkonvention;
- b. Information über die Aktivitäten im Rahmen der Alpenkonvention;
- c. Beantwortung von Anfragen aus der Öffentlichkeit;
- d. Beantwortung der von den Vertragsparteien eingereichten Anfragen;
- e. Kontakt zu anderen einschlägigen internationalen Einrichtungen.

5. Dem Ständigen Sekretariat obliegen administrative Tätigkeiten und die Archivierung. Dabei nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Vorbereitung und Organisation, in Abstimmung mit dem Vorsitz der Alpenkonferenz, der ordentlichen und außerordentlichen Tagungen der Alpenkonferenz (Artikel 5, Absatz 2 und 6 der Konvention), der Sitzungen des Ständigen Ausschusses (Artikel 8 der Konvention) sowie der Sitzungen der im Rahmen der Alpenkonvention eingerichteten Organe, soweit der entsprechende Beschluss der Alpenkonferenz oder des Ständigen Ausschusses dies vorsieht;
- b. Protokollierung der Tagungen und Sitzungen der Alpenkonferenz und des Ständigen Ausschusses sowie der Sitzungen der im Rahmen der Alpenkonvention eingerichteten Organe, soweit der entsprechende Beschluss der Alpenkonferenz oder des Ständigen Ausschusses dies vorsieht;
- c. Gewährleistung der Übersetzungen und der Dolmetscherarbeiten in die offiziellen Sprachen der Alpenkonvention.
- d. Führung des Archivs sowie Sicherstellung eines angemessenen Zugangs zu den darin befindlichen Dokumenten;

- e. Weiterleitung der einschlägigen Unterlagen an die Alpenkonferenz, an den Ständigen Ausschuss und an die Vertragsparteien;
6. Das Ständige Sekretariat führt des weiteren jegliche Aufgabenbereiche aus, die ihm laut der Alpenkonvention und ihrer Protokolle sowie von der Alpenkonferenz zugewiesen werden.
7. Im Rahmen dieser Aufgabenbereiche kann der Ständige Ausschuss dem Ständigen Sekretariat spezifische Aufgaben zuweisen.

Artikel 2

Zusammensetzung des Ständigen Sekretariats

1. Das Ständige Sekretariat besteht aus einem/einer GeneralsekretärIn, einem/einer Vize-GeneralsekretärIn und vier Mitarbeitern/Innen.
2. Das Ständige Sekretariat kann externe Sachverständige zu Rate ziehen.

Artikel 3

GeneralsekretärIn

1. Der/die GeneralsekretärIn wird gemäß den Bestimmungen in Anlage II dieses Beschlusses ernannt.
2. Der/die GeneralsekretärIn ist LeiterIn des Ständigen Sekretariats; Er/sie führt sämtliche Tätigkeiten des Ständigen Sekretariats und ist dafür verantwortlich.
3. Der/die GeneralsekretärIn vertritt das Ständige Sekretariat nach außen und ist berechtigt, privatrechtliche Verträge abzuschließen sowie weitere im Einklang mit der jeweils anwendbaren nationalen Rechtsordnung stehende Rechtsakte vorzunehmen, die zur Ausübung der Aufgabenbereiche des Ständigen Sekretariats erforderlich sind.

4. Der/die GeneralsekretärIn verwaltet gemäß Artikel 6 der vorliegenden Satzung und den Bestimmungen in Anlage III dieses Beschlusses die dem Ständigen Sekretariat zugewiesenen finanziellen Ressourcen.
5. Der/die GeneralsekretärIn verfasst einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Ständigen Sekretariats zu Händen der Alpenkonferenz und des Ständigen Ausschusses.

Artikel 4

Vize-GeneralsekretärIn

1. Der/die Vize-GeneralsekretärIn wird gemäß den Bestimmungen in Anlage II dieses Beschlusses ernannt.
2. Der/die Vize-GeneralsekretärIn unterstützt den/die GeneralsekretärIn bei der Ausübung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt ihn/sie im Fall seiner/ihrer Verhinderung.

Artikel 5

Personal

Der/die GeneralsekretärIn stellt das Personal ein. Bei der Auswahl des Personals des Ständigen Sekretariats ist eine gleichwertige Berücksichtigung der offiziellen Sprachen der Alpenkonvention zu gewährleisten

Artikel 6

Finanzielle Verwaltung des Ständigen Sekretariats

1. Der/die GeneralsekretärIn erstellt jährlich ein Budget und eine Abschlussbilanz und leitet sie an die Alpenkonferenz und an den Ständigen Ausschuss weiter.
2. Der Ständige Ausschuss prüft das Budget und die Abschlussbilanz und leitet seine eventuellen Anmerkungen an die Alpenkonferenz weiter.

3. Der Ständige Ausschuss kann jederzeit eine unabhängige Stelle mit der Prüfung der finanziellen Verwaltung des Ständigen Sekretariats beauftragen.
4. Die Alpenkonferenz genehmigt das Budget sowie die Abschlussbilanz.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

1. Der/die GeneralsekretärIn, der/die Vize-GeneralsekretärIn und das Personal des Ständigen Sekretariats sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und dürfen weder von den Vertragsparteien noch von Dritten Anweisungen entgegennehmen.
2. Im übrigen untersteht das Arbeitsverhältnis zwischen dem Ständigen Sekretariat einerseits und dem/der GeneralsekretärIn, dem/der Vize-GeneralsekretärIn und den Angestellten andererseits der nationalen Gesetzgebung des Sitzstaats, sofern das Sitzstaatabkommen keine gegenteiligen Bestimmungen enthält.

ANLAGE II

ERNENNUNGSVERFAHREN FÜR DEN/DIE GENERALSEKRETÄRIN UND DEN/DIE VIZEGENERALSEKRETÄRIN

Artikel 1

Kandidatensuche

1. Die Vertragsparteien werden gestützt auf eine gemeinsame internationale Ausschreibung eine Kandidatensuche in ihrem Gebiet durchführen. Diese Kandidatensuche beruht auf den Grundsätzen der Transparenz und Effizienz. Die internationale Ausschreibung wird vom Ständigen Sekretariat unter der Aufsicht des Ständigen Ausschusses vorbereitet und durchgeführt.
2. Der Ständige Ausschuss kann zur Vorauswahl der Kandidaten eine Arbeitsgruppe für die Erstellung einer Liste der am besten geeigneten Kandidaten einrichten.

Artikel 2

Ernennung

Die Alpenkonferenz ernennt aus den gem. Artikel 1 präsentierten Kandidaten den/die GeneralsekretärIn mit Einstimmigkeit.

Artikel 3

Amtsdauer

Der/die GeneralsekretärIn tritt das Amt innerhalb von drei Monaten nach der Alpenkonferenz, auf der er/sie ernannt wurde, an. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und kann nur einmal für weitere zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung gilt Artikel 2 dieses Anhangs analog. Der/die GeneralsekretärIn bleibt bis zum Amtsantritt des/der NachfolgersIn im Amt.

Artikel 4

Wahl des/der Vizegeneralsekretärs/in

1. Der/die VizegeneralsekretärIn wird auf Antrag des/der GeneralsekretärsIn vom Ständigen Ausschuss ernannt. GeneralsekretärIn und VizegeneralsekretärIn dürfen nicht über die selbe Staatsangehörigkeit verfügen.
2. Beim Ernennungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Stellen eines/einer GeneralsekretärsIn und eines/einer VizegeneralsekretärsIn nach Möglichkeit nicht gleichzeitig neu besetzt werden.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen über dieses Anhangs analog auf den/die VizegeneralsekretärIn Anwendung.

ANLAGE III

FINANZIERUNG DES STÄNDIGEN SEKRETARIATS

Artikel 1

1. Das Jahresbudget des Ständigen Sekretariats für die Jahre 2003-2004 beträgt je 800.000 € (Euro). Dieser Betrag kann nach Vorlage des nächsten Budgetvoranschlags neu festgelegt werden. Das Finanzjahr des Ständigen Sekretariats beginnt jeweils am ersten Januar eines jeden Jahres.

2. Das Jahresbudget laut Absatz 1 wird unter den Vertragsparteien in Beitragsquoten nach dem Verteilungsschlüssel untenstehender Tabelle aufgeteilt:

	Österreich (A)	Schweiz (CH)	Deutschland (D)	Frankreich (F)	Liechtenstein (FL)	Italien (I)	Monaco (MC)	Slowenien (S)	
% pro Land	24,5	14,5	8,5	18	2	26,5	2	4	100
Gesamtsumme pro Land	196.000	116.000	68.000	144.000	16.000	212.000	16.000	32.000	800.000

3. Dieser Verteilungsschlüssel kann auf Antrag einer oder mehrerer Vertragsparteien von der Alpenkonferenz anlässlich ihrer VIII. Tagung oder zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden. Der Verteilungsschlüssel bleibt bis zum nächsten, anderslautenden Beschluss der Alpenkonferenz in Kraft.

4. Die Beiträge zur Finanzierung des Ständigen Sekretariates werden so rasch wie möglich überwiesen, um dessen kontinuierliche Funktionsfähigkeit zu wahren.

Artikel 2

1. Freiwillige Beiträge können von den Vertragsparteien jeder Zeit entrichtet und zur Finanzierung spezifischer Tätigkeiten verwendet werden. Diese Beiträge können auch in Form von Sachleistungen erfolgen.
2. Die Beiträge müssen in Euro-Währung direkt auf das Konto des Sekretariats eingezahlt werden.

Artikel 3

Das Jahresbruttogehalt des/der Generalsekretärs/in a.i. liegt zwischen 70.000 und 100.000 €. Der exakte Betrag seiner Entlohnung wird vom Ständigen Ausschuss nach dessen Ernennung festgelegt.

Artikel 4

Das Gehalt des/der Generalsekretärs/in wird nach Abschluss des Sitzabkommens festgelegt.

ANLAGE IV

Die Minister kommen überein, den französischen Kandidaten mit der Funktion des interimistischen Generalsekretärs der Alpenkonvention zu betrauen

Italien zieht seinen Vorbehalt gegen den Implementierungsmechanismus zurück

Die Minister legen fest, dass der stellvertretende Generalsekretär während der Amtszeit des interimistischen Generalsekretärs eine Person mit deutscher Muttersprache und ein Mitglied des Sekretariats eine Person mit slowenischer Muttersprache sein muss

Italien wird einen in Bozen arbeitenden von Slowenien zu benennenden Experten finanzieren.